

# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

### A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 21. Mai 2001

25. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 63. INFORMATION Europa- Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001
- 64. INFORMATION GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001
- 65. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001
- 66. INFORMATION Europa-Abkommen (Slowenien) Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001
- 67. INFORMATION Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) Schweinefleisch
- 68. INFORMATION Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Fortsetzung umseitig

+

- 69. Ausfuhrerstattung Sektor Schweinefleisch
- 70. Repräsentative Einfuhrpreise Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine
- 71. Ausfuhrerstattung Sektor Eier

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

## Nr. 63 INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

GZ: III/7/4/16.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2001 bis 30. September 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2001 bis 07. Juni 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlagen 2a bis 2f

### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16:Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2f (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABI. der EG. Nr. L 267).

Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel.Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).		
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung			
	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmonstompol		

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 2a

# Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	100 %	2.406,25	601,563
2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	247,50	61,875
3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Haus- schweinen, gesalzen oder in Salzlake	100 %	275,00	68,750
4	ex 0203 1)	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, ge- kühlt oder gefroren	100 %	11.000,00	2.750,000
H1	1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz), anderes	€164/t	660,00	165,000

<sup>1)</sup> ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 2b

# Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 – 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
7	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	4.400,00	1.100,000
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	437,50	109,375
9	ex 0203 <sup>1)</sup> 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren  Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	8.250,00	2.062,500

<sup>1)</sup> ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 2c

# Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
T1	0103 91 10 0103 92 19	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von 50 kg oder weniger mit einem Gewicht von	80 %	375,00	93,750
Т2	ex 0203 <sup>1)</sup> 0210 11 bis 0210 19	50 kg oder mehr, andere Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	2.875,00	718,750
Т3	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	747,50	186,875

<sup>1)</sup> ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 2d

# Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
S1	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	575,00	143,750
S2	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	62,50	15,625

<sup>1)</sup> ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 2e

# Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
В1	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	500,00	125,000
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

<sup>1)</sup> ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

# Nr. 63. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 2f

# Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
15	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht ge- kocht, andere Würste	80 %	281,250	70,313
16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	531,25	132,813
17	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	3.906,25	976,563

<sup>1)</sup> ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

# Nr. 64. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

### Nr. 64 INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

GZ: III/7/4/16.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. Juli 2001 bis 30. September 2001** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2001 bis 07. Juni 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 20,000 Tonnen

3.2. <u>Höchstmenge</u>: 525,000 Tonnen

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

# Nr. 64. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:

"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder

gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"

7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"0203 19 13; 0203 29 15"

7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1432/94"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABI. der EG Nr. L 156).

# Anlage zum Lizenzantrag

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

# Nr. 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### Nr. 65

# INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

GZ: III/7/4/16.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2001 bis 07. Juni 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t

Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t

3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

# Nr. 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10

einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1486/95"

### 8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.

- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1486/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 145).

# Nr. 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

## 10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001	Antrags- höchstmenge
Старро	(2 014 20)	(1 512 15)	€t	(in t)	(in t)
G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250 250	8.500,00	850,000
G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	300 300	1.250,00	125,000
G4	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	747 502	750,00	75,000
G5	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	784 646 784 646 646 428 375 271	1.525,00	152,500
G6	0203 11 10 0203 21 10	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tier- körper, frisch, gekühlt oder gefroren	268 268	3.750,00	375,000
G7	0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 ex 0203 19 55 0203 19 59 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 ex 0203 29 55 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	389 300 300 434 233 434 434 389 300 300 434 233 434 434	1.375,00	137,500

Nr. 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

# Anlage zum Lizenzantrag

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmonstonnol

Nr. 66. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### Nr. 66

# INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

GZ: III/7/4/16.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2001 bis 30. September 2001** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. 100 %.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2001 bis 07. Juni 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 200 kg

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Pkt. 10

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23 bis 26) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

# Nr. 66. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

### 8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

#### 10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
23	ex 0210 11 31	Fleisch von Schweinen, Schinken und Teile davon, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	100 %	288,00	28,800
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	99,50	9,950
25	0210 19 81	Fleisch von Schweinen, anderes, getrocknet, ge- räuchert, anderes, ohne Knochen	100 %	91,6	9,160
26	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	634,00	63,400

Nr. 66. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

# Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstemnel

# Nr. 67. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### Nr. 67

# INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

GZ: III/7/4/16.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2001 bis 30. September 2001** aus den Ländern Lettland, Estland und Litauen mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2001 bis 07. Juni 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

# Nr. 67. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABI. der EG Nr. L 233).

#### 10. Anmerkung

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Nr. 67. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland, Litauen und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel.Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
2 Dimining out Tungher			
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).		
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung			
	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

# Nr. 67. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 2

# Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 in t	Antrags- höchstmenge in t
18	ex 0203 <sup>1) 2)</sup>	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	412,50	103,125
L1	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	82,50	20,625

# Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 in t	Antrags- höchstmenge in t
19	ex 0203 1) 2)	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	343,75	85,938
20	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	41,25	10,313

# Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 in t	Antrags- höchstmenge in t
21	ex 0203 <sup>1) 2)</sup>	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	406,25	101,563
22	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	195,00	48,750

<sup>1)</sup> ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht

<sup>2)</sup> ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90

Nr. 68. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### Nr. 68

# INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

GZ: III/7/4/16.05.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2001 bis 30. September 2001** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2001 bis 07. Juni 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (AKP 2 und AKP 3) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €30,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

Nr. 68. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr.

2562/98"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABI. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 2562/98 vom 27. November 1998 (ABI. der EG Nr. L 320).

Nr. 68. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
2. Erkiarung zur Taugkeit	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).  Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
2 Euliëmaa I :	Tab /min and line (m) biomeid
3. Erklärung zum Lizenzantrag	<ul> <li>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</li> <li>3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,</li> <li>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,</li> </ul>
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstemnel

Nr. 68. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. September 2001

## Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2001 - 30.09.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
AKP 2	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 15 0203 19 15 0203 19 55 *) 0203 19 55 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 15 0203 29 55 *) 0203 29 55 *) 0203 29 59  0206 30 21 0206 30 31 0206 41 91 0206 49 91  0209 00 11 0209 00 19  0209 00 30  0210 11 11 bis 0210 11 39 0210 12 11 0210 12 19 0210 19 10 bis 0210 19 89	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets  Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt, gefroren Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert  Schweinefett  Fleisch von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert	50 %	375,00	375,00
	0210 90 39	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste	65 %	375,00	375,00
AKP 3		nicht gekocht, andere			

<sup>\*)</sup> ausgenommen Filets, einzeln gestellt

Nr. 69. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

## Nr. 69 Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

### Gültig ab **30. April 2001**

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex	0103	Schweine, lebend:			
		- andere			
ex	0103 91	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
	0103 91 10	Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex	0103 92	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
		Hausschweine			
	0103 92 19	andere	0103 92 19 9000		0,00
ex	0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
		- frisch oder gekühlt:			
ex		ganze oder halbe Tierkörper:			
	0203 11 10	von Hausschweinen	0203 11 10 9000		0,00
ex	0203 12	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
		von Hausschweinen			
	0202 12 11	0.11.1 177.11.1			
ex	0203 12 11	Schinken und Teile davon:	0202 12 11 0100		0.00
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 12 11 9100		0,00
		als 25 %			
ex	0203 12 19	Schultern und Teile davon:			
CA	0203 12 17	mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 12 19 9100		0,00
		als 25 %	0203 12 17 7100		0,00
		(10 He / 0			
ex	0203 19	anderes:			
		von Hausschweinen:			
ex	0203 19 11	Vorderteile und Teile davon:			

_				
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	0,00
ex	0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	0,00
ex	0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 % anderes:	0203 19 15 9100	0,00
ex	0203 19 55	anderes ohne Knochen: Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1) (11)	0203 19 55 9110	0,00
		Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % (1) (11) - gefroren	0203 19 55 9310	0,00
ex	0203 21 0203 21 10	ganze oder halbe Tierkörper: von Hausschweinen	0203 21 10 9000	0,00
ex	0203 22	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: von Hausschweinen:		
ex	0203 22 11	Schinken und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	0,00
ex	0203 22 19	Schultern und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	0,00

	000000			T	
ex	0203 29	anderes:			
		von Hausschweinen:			
ex	0203 29 11	Vorderteile und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 11 9100		0,00
		als 25 %			
ex	0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon:			
021	0203 27 13	mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 20 13 0100		0,00
			0203 27 13 7100		0,00
		als 25 %			
	0202 20 15	D" 1 (D 1 1) 177 '1 1			
ex	0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen un Knorpeln von weniger als	0203 29 15 9100		0,00
		15 %			
		anderes:			
ex	0203 29 55	ohne Knochen:			
		Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1)	0203 29 55 9110		0,00
		Schinken, Voldertene, Schaltern auch Tene davon (2)	0203 27 28 7110		0,00
	0210				
ex	0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake,			
		getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von			
		Schlachtnebenerzeugnissen:			
		- Fleisch von Schweinen			
ex	0210 11	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
		von Hausschweinen:			
		gesalzen oder in Salzlake:			
ex	0210 11 11	Schinken und Teile davon			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 11 11 9100		0,00
		als 25 %			
		getrocknet oder geräuchert:			
ex (	0210 11 31	Schinken und Teile davon:			
		"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2):			

_		I	0010 11 01 0110	D05	65.00
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von	0210 11 31 9110	P05	65,00
		weniger als 25 %			
		andere:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von	0210 11 31 9910	P05	65,00
		weniger als 25 %			
ex	0210 12	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
		von Hausschweinen:			
ex	0210 12 11	gesalzen oder in Salzlake			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 12 11 9100		0,00
		als 15 %			
ex	0210 12 19	getrocknet oder geräuchert:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 12 19 9100	P05	14,00
		als 15 %			
ex	0210 19	anderes:			
		von Hausschweinen:			
		gesalzen oder in Salzlake:			
ex	0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 19 40 9100		0,00
		als 25 %			
		anderes:			
ex	0210 19 51	ohne Knochen:			
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch	0210 19 51 9100		0,00
		Teile davon (1)			ĺ
		Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1):			
		mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
		getrocknet oder geräuchert:	0210 19 31 9310		0,00
		getrockliet oder geräuchert: anderes:			
ev	0210 19 81	ohne Knochen:			
LA	0210 17 01	"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile	0210 19 81 9100	P05	68,00
		davon (2)	0210 17 01 7100	103	00,00
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch	0210 19 81 9300	P05	55,00
		Teile davon (1)	021017017500	100	22,00
		Telle davoli ( )			

ex	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
ex	1601 00 91	- andere (8):  - Rohwürste, nicht gekocht (4) (6):  - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel  - andere	1601 00 91 9120 1601 00 91 9190	P05	20,00 0,00
ex	1601 00 99	andere (3) (6): ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel andere	1601 00 99 9110 1601 00 99 9190	P05	15,00 0,00
ex	1602	andere Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex ex	1602 41 1602 41 10	<ul> <li>von Schweinen:</li> <li>Schinken und Teile davon:</li> <li>von Hausschweinen (<sup>7</sup>):</li> </ul>			
ex	1602 42	gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9) Schultern und Teile davon:	1602 41 10 9210	P05	45,00
ex	1602 42 10	von Hausschweinen ( <sup>7</sup> ): gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ( <sup>8</sup> ) ( <sup>9</sup> )	1602 42 10 9210	P05	24,00
ex	1602 49	andere, einschließlich Mischungen: von Hausschweinen:			
	1500 10 10	mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex	1602 49 19	andere (7) (8) (10): gekocht: ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120	P05	15,00
		andere:	1602 49 19 9190		0,00

#### Nr. 69. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

#### 1 EURO = ATS 13,7603

### (\*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- **P05** Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen, Bulgarien, Lettland, Estland und Litauen.
- NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

  Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.
- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, daß sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25)
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, daß die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.

- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.
- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist nicht gestattet.

### Nr. 70. Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

## Nr. 70 Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

### Gültig ab **18. Mai 2001**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Zusatzzoll in €100 kg	Ursprung (1)
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	286,7	4	01
		290,4	3	02
		219,0	24	03
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	270,0	4	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	280,2	2	01

### (1) <u>Ursprung der Einfuhr:</u>

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand
- 03 China

## Nr. 71. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

# Nr. 71 Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

### Gültig ab **16. Mai 2001**

KN-Code		Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex	0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:			
		- von Hausgeflügel:			
	0407.00.11	Bruteier (1):	0407 00 11 0000	4.00	2.60
	0407 00 11	von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	A02	2,60
	0407 00 19	andere	0407 00 19 9000	A02	1,20
					€100 kg
	0407 00 30	andere	0407 00 30 9000	E01	9,00
				E03	11,00
				E05	4,50
	0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder			,
		Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit			
		Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
		- Eigelb:			
ex	0408 11	getrocknet:			
ex	0408 11 80	anderes:			
		genießbar	0408 11 80 9100	E04	30,00
ex	0408 19	anderes:			,
		anderes:			
ex	0408 19 81	flüssig:			
		genießbar	0408 19 81 9100	E04	13,00
ex	0408 19 89	anderes, auch gefroren:			·
		genießbar	0408 19 89 9100	E04	13,00

#### Nr. 71. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

		- anderes:			
ex	408 91	getrocknet			
ex	0408 91 80	anderes:			
		genießbar	0408 91 80 9100	E06	33,00
ex	0408 99	anderes:			
ex	0408 99 80	anderes:			
		genießbar	0408 99 80 9100	E04	8,00

#### 1 EUR = ATS 13,7603

### (\*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- A02 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika;
- E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten;
- E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland;
- E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauen sowie der unter E01 und E03 genannten Bestimmungsländern;
- E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Litauen

**NB:** Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABI. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABI. L 307 vom 02.12.1999, S. 46) festgelegt.

# Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

#### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je

Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung

des Verkaufspreises abgegeben.